

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt
und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Allgemeinverfügung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet
Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2, 9, Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 04. Februar 2022, bekanntgegeben im Wege der Eilverkündung (www.hessen.de/verkuendung) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 11.01.2022 (Alkoholverbot, Pflicht zum Maskentragen an bestimmten Orten) zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Mit Art. 1 Nr. 13 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 04. Februar 2022 hat die Hessische Landesregierung mit Wirkung zum 07. Februar 2022 § 27 CoSchuV ersatzlos gestrichen, sodass die Ermächtigungsgrundlage für die mit der Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2022 angeordneten Maßnahmen entfallen ist.

Die Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2022 ist daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes bei o.g. Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 07. Februar 2022

Gez. Pflugbeil

Stellv. Amtsleiter